

Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern**

Band (Jahr): **38 (1899)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

11. Januar
1899.

Reglement

für die

Hebammenschule im kantonalen Frauenspital in Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion der Sanität,

in Vollziehung des § 3 des Gesetzes über die medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865, sowie des § 29 des Organisationsreglementes für das kantonale Frauenspital vom 29. Juli 1893,

erläßt

über die Ausbildung und die Patentierung von Hebammen nachstehendes

Reglement.

§ 1. Die Hebammenschule hat die Aufgabe, tüchtige Hebammen, und zwar in erster Linie für den Kanton Bern, auszubilden.

§ 2. Die Schule steht unter der Oberaufsicht der Direktion der Sanität. Leiter derselben ist der Direktor des kantonalen Frauenspitals.

11. Januar
1899.

§ 3. Zur Aufnahme in die Schule haben die Bewerberinnen jeweilen bis Ende August ein selbstverfaßtes schriftliches Aufnahmsgesuch an die Direktion der Sanität zu richten und demselben folgende Ausweisschriften beizulegen:

- a. ein Leumundszeugnis der Gemeindebehörde des Wohnortes;
- b. ein ärztliches Zeugnis über Gesundheit und Körperbeschaffenheit auf amtlichem Formular (entstellende Muttermale, Mißbildungen, Kurzsichtigkeit u. dgl. schließen von der Aufnahme aus). In zweifelhaften Fällen hat die Bewerberin sich einer ärztlichen Untersuchung in dem Frauenspital zu unterziehen;
- c. einen Geburtsschein; Bewerberinnen unter 21 Jahren und über 32 Jahre werden nicht aufgenommen;
- d. Zeugnis über genossenen Schulunterricht.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Direktion der Sanität.

§ 4. Vor Beginn des Kurses werden die Bewerberinnen zu einer Aufnahmeprüfung einberufen, welche durch den Direktor des Spitals, den Delegierten der Direktion der Sanität und ein Mitglied der Spitalkommission vorgenommen wird.

§ 5. Bei der Aufnahme sollen vor allem Kantonsbürgerinnen und namentlich solche aus Ortschaften, wo noch keine Hebammen sich befinden oder sonst ein Bedürfnis nach einer solchen vorhanden ist, berücksichtigt werden, sofern sie die für diesen Beruf nötigen Schulkenntnisse und Eigenschaften besitzen.

§ 6. Wenn genügend Platz vorhanden ist, können auch kantonsfremde Schülerinnen aufgenommen werden.

Dieselben haben die oben angeführten Ausweise ebenfalls beizubringen.

11. Januar
1899.

§ 7. Die zur Prüfung zugelassenen Schülerinnen haben sich so einzurichten, daß sie sofort in den Kurs eintreten können.

§ 8. Die aufgenommenen Schülerinnen haben beim Eintritt als Kostgeld an den Verwalter des Spitals zu bezahlen:

Kantonsangehörige	Fr. 250
Kantonsfremde	„ 350

Außerdem haben die Schülerinnen für Lehrmittel und Hebammenausrüstung einen Betrag von Fr. 70 zu entrichten.

Der Unterricht selbst ist frei.

§ 9. Der Hebammenkurs findet alljährlich und zwar in der Regel in deutscher Sprache statt; in französischer alle fünf Jahre, sofern hierzu mindestens 20 Anmeldungen erfolgt sind. Kandidatinnen, welche sich in der Zwischenzeit anmelden und der deutschen Sprache nicht mächtig sind, können bestimmten, als gleichwertig mit der hiesigen betrachteten Hebammenschulen der französischen Schweiz zur Ausbildung zugewiesen werden.

§ 10. Der Hebammenkurs dauert ein Jahr. Er beginnt in der Regel am 15. Oktober.

§ 11. Die Entlassung von Schülerinnen während des Kurses kann auf Antrag des Spitaldirektors durch die Direktion der Sanität wegen unanständigen Betragens, Ungehorsams, Unfleißes, Unverträglichkeit etc. vorgenommen werden.

Freiwillige Austritte können zu jeder Zeit stattfinden.

11. Januar
1899.

§ 12. Bei Entlassungen oder Austritten aus der Schule vor Ablauf des siebenten Monats wird ein Teil des Kostgeldes zurückvergütet. Die Direktion der Sanität bestimmt nach den obwaltenden Umständen die Höhe des zurückzuerstattenden Betrages.

§ 13. Die Zulassung ist nur provisorisch. Sollte sich in den ersten vier Wochen die Unfähigkeit einer Schülerin, dem Unterrichte zu folgen, herausstellen, so kann dieselbe entlassen und an ihrer Stelle eine andere, wegen Platzmangel abgewiesene Kandidatin einberufen werden.

§ 14. Am Ende des neunten Monats des Kurses (Mitte Juli) findet eine Prüfung statt.

§ 15. Die von der Direktion der Sanität ernannte Prüfungskommission besteht aus dem Leiter der Hebammenschule, dem Delegierten der Direktion der Sanität und einem Mitglied des Sanitätskollegiums.

§ 16. In der Regel examiniert der Leiter der Hebammenschule; ist derselbe verhindert, so prüft ein anderes Mitglied der Kommission, welches sodann durch einen Ersatzmann zu vertreten ist. Den beiwohnenden Mitgliedern der Kommission steht in allen Teilen der Prüfung das Recht zu, Fragen zu stellen.

§ 17. Die Patentprüfung besteht in einem praktischen und mündlichen Examen.

§ 18. Das praktische Examen geht dem mündlichen Examen voraus. Es besteht in der Untersuchung und Beurteilung eines Schwangerschafts-, Geburts- oder Wochenbettfalles und in der Vornahme einer den Schülerinnen gelehrt Operation oder im Touchieren am Phantom.

§ 19. Bewerberinnen, deren praktisches Examen nicht befriedigend ausgefallen ist, werden zum mündlichen Examen nicht zugelassen.

11. Januar
1899.

§ 20. Das mündliche Examen erstreckt sich auf die den Hebammen nötigen Kenntnisse vom Bau und den Verrichtungen der weiblichen Geschlechtsorgane, vom Bau des Beckens und des Kinderschädels; auf einige allgemeine Begriffe über den Bau und die Verrichtungen des menschlichen Körpers; ferner auf die theoretische und praktische Hebammenkunst mit Berücksichtigung des für die Schule angenommenen Hebammenbuches.

Nach Schluß der Prüfung haben sich die Bewerberinnen über den Besitz der instruktionsgemäß vorgeschriebenen Gerätschaften auszuweisen (Instruktion für die Hebammen des Kantons Bern vom 1. Juli 1885).

§ 21. Das Ergebnis der Prüfung wird durch Kommissionsbeschluß festgestellt und der Direktion der Sanität mit den Anträgen auf Patentierung oder auf Abweisung der einzelnen Bewerberinnen mitgeteilt. Es werden die Noten I, II oder III erteilt.

Diejenigen Schülerinnen, welche sich die Note I erworben haben, werden von der Prüfungskommission der Direktion der Sanität zur Patentierung vorgeschlagen; es steht denselben frei, sofort aus dem Kurse auszutreten.

Diejenigen Schülerinnen, welche die Note II erhalten haben, bleiben bis Ende des Jahreskurses als Schülerinnen in dem Spital. Das Patent wird ihnen nach dieser Zeit zugestellt, sofern dieselben im weitem Verlauf des Kurses keinen Anlaß zu Klagen gegeben haben.

Diejenigen Kandidatinnen, welchen die Note III erteilt wurde, sind sofort ohne Patent aus dem Kurse zu entlassen.

11. Januar
1899.

§ 22. Die Patente werden von der Direktion der Sanität ausgestellt.

Die Zustellung des Patentbesitzes findet, unter Abnahme eines Handgelübdes an Eidesstatt und gegen Erlegung einer Gebühr von Fr. 1. 50, durch den Regierungsstatthalter des Wohnorts der betreffenden Hebamme statt.

§ 23. Die patentierten Hebammen sind verpflichtet, alle 5 Jahre, auf Aufforderung durch die Direktion der Sanität hin, einem Wiederholungskurs beizuwohnen, der im Frauenspital zu Bern stattfindet und, Hin- und Herreise inbegriffen, nicht länger als eine Woche dauern soll.

Die Reisekosten werden den Teilnehmerinnen vergütet; Kost und Wohnung im Spital sind frei.

Über die Ausführung dieser Wiederholungskurse wird ein besonderes Reglement erlassen.

§ 24. Auswärts geprüften Hebammen, welche im Kanton Bern ihren Beruf ausüben wollen, kann das bernische Patent erteilt werden, sofern dieselben

- a. einen Hebammenunterricht von gleichem Wert und in der gleichen Dauer, wie er für die bernischen Hebammen vorgeschrieben ist, durchgemacht und
- b. die kantonale Patentprüfung bestanden haben.

Französisch sprechende bernische Hebammen, welche infolge Übereinkommens mit der Direktion der Sanität in einer Hebammenschule der französischen Schweiz einen gleichwertigen Kurs durchgemacht und ein für den betreffenden Kanton gültiges Patent erworben haben, erhalten das bernische Patent ohne Nachprüfung.

§ 25. War der genossene Unterricht kürzer als der hier vorgeschriebene Jahreskurs, oder entsprach derselbe in andern Beziehungen den hiesigen Anforderungen nicht,

so haben die Bewerberinnen vor der Prüfung einen Ergänzungskurs an der hiesigen Hebammenschule durchzumachen.

11. Januar
1899.

§ 26. Die Dauer dieses Ergänzungskurses wird in der Regel nach der Dauer des bereits auswärts genossenen Unterrichts bemessen, in der Weise, daß die an der fremden Hebammenschule zugebrachte Zeit von dem hier vorgeschriebenen einjährigen Kurse in Abrechnung gebracht wird.

§ 27. Während des Ergänzungskurses werden die Bewerberinnen als Hebammenschülerinnen angesehen; das Kostgeld wird nach der Dauer des Aufenthalts im Spital verrechnet.

§ 28. Für die Patentprüfung gelten dieselben Bestimmungen wie für die ordentlichen Zöglinge der hiesigen Hebammenschule.

Bewerberinnen, welche die Note II erhalten, haben ebenfalls noch weitere drei Monate im Spitale zu verbleiben.

§ 29. Einzelprüfungen finden nur ausnahmsweise statt. Die Gebühr für eine Einzelprüfung beträgt Fr. 25.

§ 30. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch dasselbe wird dasjenige vom 3. Juli 1889 aufgehoben.

Bern, den 11. Januar 1899.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.



1. Februar
1899.

Kreisschreiben des Regierungsrates

an die

Regierungsstatthalter

betreffend

die Aufsicht über die Dampfkessel.

Wir schließen aus verschiedenen Thatsachen, daß die Vollziehung der eidgenössischen Verordnung vom 16. Oktober 1897 und der kantonalen Verordnung vom 16. Februar 1898 über die Beaufsichtigung der Dampfkessel noch bedeutend zu wünschen übrig läßt, sei es, daß die Verordnungen nach ihrem Inhalt und ihren gegenseitigen Verhältnissen nicht richtig aufgefaßt werden, sei es, daß nicht überall der nötige Kontakt zwischen dem schweizerischen Dampfkesselbesitzerverein und den Behörden hergestellt ist, sei es endlich, daß da und dort Besitzer von Dampfkesseln sich der vorgeschriebenen Aufsicht zu entziehen wissen. Um diesen Übelständen abzuhelpfen, verfügen wir, auf den Antrag der Direktion des Innern, was folgt:

1. Wenn ein Gesuch um Bewilligung zur Aufstellung und Betreibung eines Dampfkessels einläuft, so haben die

Regierungsstatthalter vor allem zu prüfen, ob die Behandlung dieses Gesuches in ihre Kompetenz fällt oder nicht. Ersteres ist der Fall:

1. Februar
1899.

- a) wenn bei der Publikation des Gesuches nach dem Gewerbegesetz vom 7. November 1849 keine Oppositionen eingelaufen sind und das Geschäft des Kesselbesitzers nicht unter das eidgenössische Fabrikgesetz fällt und voraussichtlich auch in Zukunft nicht darunter fallen wird;
- b) wenn es sich um die Bewilligung zum Betrieb eines ambulanten Dampfkessels handelt, wo dann keine Publikation nach dem Gewerbegesetz und keine Bau- und Einrichtungsbewilligung nötig ist, sondern, unter Beobachtung des § 24 der Feuerordnung vom 1. Februar 1897, die Erteilung eines Gewerbescheines genügt.

Alle andern Gesuche gehören in die Kompetenz des Regierungsrates oder der Direktion des Innern.

2. Jedes Gesuch soll von den in Art. 5 der eidgenössischen Verordnung geforderten Plänen und Baubeschreibungen begleitet sein und zwar in je zwei Exemplaren. Diejenigen Gesuche, für welche der Regierungsstatthalter nicht kompetent ist, überweist er an die Direktion des Innern; die andern übersendet er samt den zugehörigen Akten dem Bureau des schweizerischen Dampfkesselbesitzervereins in Zürich zum Bericht.

3. Es soll kein Kessel in Betrieb gesetzt und keine Bewilligung erteilt werden, bevor der Bericht des genannten Vereins eingelangt ist und bezeugt, daß dem Eintritt des betreffenden Kesselbesitzers in den Verein nichts im Wege steht.

1. Februar
1899.

4. Die Staats- und Ortspolizeibehörden und Angestellten, die Sachverständigen der Feueraufsicht, die Feuer-schauer und die Kaminfeger haben die Pflicht, darauf zu achten, daß kein Dampfkessel betrieben wird, dessen Besitzer nicht Mitglied des schweizerischen Dampfkesselbesitzer-vereins ist. Sie sind befugt, sich den Ausweis darüber vor-zeigen zu lassen. Jeder Fall der Widerhandlung eines Dampfkesselbesitzers gegen diese Vorschrift ist sofort durch Vermittlung des Regierungsstatthalters der Direktion des Innern anzuzeigen und es hat der Regierungsstatthalter den Betrieb des Kessels bis auf weiteres sogleich einstellen zu lassen.

5. Dieses Kreisschreiben ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und außerdem in Separatabzügen allen Gemeindebehörden, allen oben genannten Organen der Feuer-polizei und sämtlichen Dampfkesselbesitzern zuzustellen.

Bern, den 1. Februar 1899.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Kaminfegerordnung.

23. Februar
1899.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 12, Ziffer 3, des Gesetzes über das Gewerwesen vom 7. November 1849 und auf § 50 des Dekretes betreffend die Feuerordnung vom 1. Februar 1897, auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

§ 1.

Für die Ausübung des Berufes eines Kaminfegers auf eigene Rechnung oder als verantwortlicher Meistergeselle (§ 6 hiernach) ist ein Patent erforderlich, welches von der Direktion des Innern ausgestellt wird.

§ 2.

Der Patentbewerber hat ein gestempeltes Gesuch an die Direktion des Innern zu richten. Diesem sind beizulegen:

- a. ein Zeugnis über befriedigende Primarschulbildung;
- b. ein Zeugnis des Einwohnergemeinderates über den Besitz eines guten Leumundes und der bürgerlichen Ehrenfähigkeit;

23. Februar
1899.

- c. Zeugnisse über eine mit gutem Erfolg bestandene dreijährige Lehrzeit bei einem patentierten Kaminfegermeister, sowie über eine dreijährige Thätigkeit als Geselle.

Außerdem hat der Bewerber eine Prüfungsgebühr von Fr. 5 zu erlegen.

§ 3.

Nach Erfüllung der in § 2 genannten Requisite ordnet die Direktion des Innern eine Prüfung des Patentbewerbers über die Feuerpolizeivorschriften überhaupt und über die Pflichten und Befugnisse des Kaminfegers insbesondere durch einen von ihr bezeichneten Sachverständigen an.

Auf befriedigendes Zeugnis über den Erfolg dieser Prüfung hin wird das Patent ausgestellt, gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 5.

Denjenigen Kaminfegern, welche schon vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung den Beruf als Meister ausgeübt haben, kann von der Direktion des Innern eine Ermäßigung der in § 2, litt. c, genannten Requisite gewährt, oder auch die Prüfung erlassen werden, wenn sie durch vollständig genügende Zeugnisse über eine gute Ausübung ihres Berufes sich ausweisen.

§ 4.

Gleichzeitig mit der Zustellung des Patentes ist der Kaminfegermeister durch den Regierungsstatthalter seines Wohnorts in Gelübde aufzunehmen, und ist ihm die Feuerordnung, sowie die gegenwärtige Verordnung nebst dem Gebührentarif zuzustellen.

§ 5.

23. Februar
1899.

Das Kantonsgebiet wird in Kaminfegerkreise eingeteilt, welche jeder Regierungsstatthalter für seinen Amtsbezirk umschreibt. Er wählt für jeden Kreis, auf öffentliche Ausschreibung hin und auf die Dauer von vier Jahren, einen patentierten Kaminfeger als Kreiskaminfeger, welchem die Befugnis des Rußens ausschließlich zusteht. Es ist zulässig, daß derselbe Kaminfeger in mehr als einem Amtsbezirk gewählt werde.

Beim Ablauf einer Wahlperiode kann der Regierungsstatthalter, sofern keine Klagen über den betreffenden Kaminfeger laut geworden sind, mit Genehmigung der Direktion des Innern, von einer öffentlichen Ausschreibung der Stelle Umgang nehmen.

Größere Gemeinden können entweder in Kreise mit je einem Kaminfeger eingeteilt oder ungeteilt einer auf Antrag des Gemeinderates vom Regierungsstatthalter zu bestimmenden Anzahl von Kaminfeuern, unter welchen alsdann den Gebäudebesitzern resp. Mietern die freie Wahl zusteht, übertragen werden.

Sowohl die Umschreibung der Kreise als die Wahl der Kaminfeger unterliegt der Genehmigung durch die Direktion des Innern. Dieselbe kann verweigert werden, wenn begründete Einsprachen dagegen oder nachweisbare Unwürdigkeit des Gewählten vorliegen.

Die erste Einteilung der Kaminfegerkreise und die Wahl der Kreiskaminfeger soll spätestens bis zum 1. Juni 1899 erfolgen.

§ 6.

Wenn ein Kreiskaminfeger die bürgerliche Ehrenfähigkeit verliert, so kann ihm die Direktion des Innern, nach

23. Februar
1899.

eingeholtem Befinden des Gemeinderates und des Regierungsstatthalters, die Bewilligung zur Fortführung des Berufes auf eigene Rechnung erteilen. Sie kann hieran die Bedingung knüpfen, daß er einen patentierten und im Besitze der Ehrenfähigkeit befindlichen Kaminfeger als ~~verantwortlichen~~ Meistergesellen in seinem Geschäft anstelle. Diese Bewilligung ~~wird auf unbestimmte~~ Zeit erteilt und kann auf begründete Klagen hin jederzeit durch die Direktion des Innern zurückgezogen werden. Dieselbe Bewilligung kann der Witwe eines verstorbenen Kaminfegers erteilt werden.

§ 7.

Ein Kaminfegermeister darf keinen Gesellen anstellen, welcher sich nicht durch das Zeugnis eines patentierten Meisters über eine dreijährige Lehrzeit ausgewiesen hat.

Ein Lehrling darf nur unter Aufsicht des Meisters oder eines tüchtigen Gesellen verwendet werden.

Der Meister ist für die beruflichen Verrichtungen seiner Gesellen und Lehrlinge verantwortlich.

Die Gesellen ihrerseits sind für die von ihnen besorgte Arbeit dem Meister gegenüber ebenfalls verantwortlich.

§ 8.

Jeder angestellte Kaminfegermeister hat dem Regierungsstatthalter ein Namensverzeichnis seiner Gesellen und Lehrlinge abzugeben und ihm jede Veränderung im Bestande derselben sofort anzuzeigen.

§ 9.

Dem Kaminfeger liegt ob:

- a. alle im Gebrauche stehenden Kamine, Rauchrohre, Rauchzüge jeder Art und Fleischräuchen seines Kreises

23. Februar
1899.

- regelmäßig alle drei Monate, nach spätestens am Tage zuvor gemachter Anzeige an die Hausbewohner, sorgfältig zu rußen und sie, so oft nötig, auszubrennen;
- b. bei diesem Anlaß und auch sonst, wenn er von der Ortpolizeibehörde oder von einem Hausbewohner dazu aufgefordert wird, die Rauchleitungen in Bezug auf Bauart, Unterhalt und ~~Feuersicherheit~~ genau zu untersuchen;
- c. bei der Entdeckung vorschriftwidriger oder feuergefährlicher Zustände den Bewohner des Hauses, wenn möglich, sogleich persönlich zur Beseitigung derselben aufzufordern, unter Bestimmung einer angemessenen Frist;
- d. wenn die persönliche Aufforderung nicht möglich, oder wenn Gefahr im Verzuge, oder wenn seiner Weisung innert der bestimmten Frist nicht nachgekommen wurde, unverzüglich die Ortpolizeibehörde zu benachrichtigen, welche ihrerseits die Aufforderungen zu erlassen und die weiteren entsprechenden Verfügungen zu treffen hat. (Vgl. § 43, Absatz 3, der Feuerordnung vom 1. Februar 1897.)

Die Aufforderung zur Beseitigung vorhandener Übelstände ist rechtsverbindlich, wenn sie an den Hausbewohner beziehungsweise dessen Ehefrau oder ein anderes handlungsfähiges Glied der Familie gemacht worden ist.

§ 10.

Bei ungewöhnlich starker Inanspruchnahme eines Kamins, sowie in Gasthöfen und andern gewerblichen Etablissements, mit Kohlen-, Coaks- oder sonstiger starker Feuerung, soll der Kaminfeger das Rußen alle vier bis sechs Wochen vornehmen. Im Falle von Meinungsverschiedenheit zwischen dem Kaminfeger und dem Hausbewohner

23. Februar 1899. hinsichtlich eines häufigern als des dreimonatlichen Rußens entscheidet die Ortspolizeibehörde und in zweiter Instanz endgültig der Regierungsstatthalter.

Hinwieder kann, auf Empfehlung der Ortspolizeibehörde für sogenannte Rauchküchen, und auch sonst, wo die Konstruktion der Rauchleitung es zulässig erscheinen läßt, der Regierungsstatthalter dem Hausbewohner die Bewilligung erteilen, das Rußen selbst zu besorgen. Von jeder solchen Bewilligung hat der Regierungsstatthalter dem Kaminfeger des Kreises Kenntnis zu geben. Jedoch ist eine solche Feuereinrichtung durch den Kaminfeger jährlich mindestens einmal genau zu untersuchen. Im Falle nachlässiger Besorgung des Rußens durch den Hausbewohner soll ihm die Bewilligung wieder entzogen werden.

§ 11.

Der Hausbewohner bzw. Hauseigentümer ist verpflichtet, der Aufforderung des Kaminfegers und der Ortspolizeibehörde nachzukommen. Anerkennt der erstere als Mieter die Verpflichtung nicht selbst, so hat er unverzüglich dem Hauseigentümer von allen ihm eröffneten Verfügungen Kenntnis zu geben.

§ 12.

Der Kaminfeger hat sich anständig gegen die Hausbewohner zu benehmen. Die gleiche Pflicht liegt den Hausbewohnern gegenüber dem Kaminfeger ob; insbesondere sollen sie ihm in der Ausübung seines Dienstes keine Schwierigkeiten bereiten und ihm auf Verlangen jede die Feuereinrichtungen betreffende Auskunft erteilen.

§ 13.

Der Kaminfeger hat den Feueraufseher einer jeden Gemeinde seines Kreises einmal im Jahr auf seiner Nach-

schau zu begleiten und dessen Kontrolle mit zu unterzeichnen. 23. Februar 1899.

Sind im gleichen Kreise mehrere Kaminfeger angestellt (§ 5, Absatz 3, hiervor), so bezeichnet die Ortspolizeibehörde den oder die zu dieser Begleitung verpflichteten Kaminfeger.

§ 14.

Der Kaminfeger hat, als Kontrolle über seine Verrichtungen, ein Dienstbuch nach einem von der Direktion des Innern aufzustellenden Formular zu führen. In dieses sind die von ihm beanstandeten Mängel, unter Angabe der Hausnummer, die getroffenen Anordnungen und die bestimmten Fristen, sowie der Name der Person, welche seine Verfügungen entgegengenommen hat, einzutragen.

§ 15.

Nach jedem Kehr hat der Kaminfeger sein Dienstbuch dem Präsidenten der Ortspolizeibehörde vorzuweisen. Dieser trägt dessen Inhalt in die Feueraufsichtskontrolle ein, erläßt diejenigen Aufforderungen, welche der Kaminfeger persönlich zu erlassen nicht im Falle war, und wacht über die Vollziehung sämtlicher getroffenen Verfügungen. Das Dienstbuch wird von der Ortspolizeibehörde nach Jahres-schluß und zwar jeweilen bis zum 15. Januar visiert an das Regierungsstatthalteramt übermittelt, von wo es visiert an den Kaminfeger zurückgeht.

§ 16.

Der Kaminfeger steht unter der Aufsicht der Ortspolizeibehörde und des Regierungsstatthalters und unter der Oberaufsicht der Direktion des Innern. Letztere ist

23. Februar 1899. befugt, im Falle schwerer Pflichtverletzung denselben in seiner Eigenschaft als Kreiskaminfeger bis zum Ablauf seiner Wahlperiode einzustellen.

§ 17.

Gegen jede auf Grund der §§ 5, 6 und 16 hiervor getroffene Verfügung der Direktion des Innern kann von den Beteiligten (Regierungsstatthalter, Gemeinderat, Kaminfeger) innerhalb 14 Tagen von der Eröffnung an der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

§ 18.

Über die Gebühren für die Verrichtungen der Kaminfeger wird vom Regierungsrat ein Tarif aufgestellt.

Wird die tarifmäßige Gebühr nicht sogleich nach dem Rußen vom Hausbewohner an den Kaminfeger bezahlt, so wird dieselbe unter Zuschlag von 20 Rp. Einzugsgebühr von der Ortspolizei zu Handen des Kaminfegers bezogen. Überdies findet hier das Gesetz über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854 Anwendung.

§ 19.

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Kaminfegerordnung werden bestraft:

- a. unbefugte Ausübung des Kaminfegerberufs (§§ 1, 5 und 6), sowie Widerhandlungen der Kaminfeger gegen die Bestimmungen der §§ 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15 oder gegen den Gebührentarif (§ 18) mit einer Buße von Fr. 5 bis Fr. 100.

In schweren Fällen kann außerdem der Entzug des Berufspatentes ausgesprochen werden;

- b. Widerhandlungen des Präsidenten und der Mitglieder der Ortspolizeibehörde gegen die Bestimmungen der §§ 9, litt. *d*, 15, 18 mit einer Buße von Fr. 10 bis Fr. 100;
- c. Widerhandlungen der Hauseigentümer und Hausbewohner gegen die Bestimmungen dieser Kaminfegerordnung durch unbefugtes, beziehungsweise ungenügendes Rußen (§ 10, Al. 2), sowie gegen die Bestimmungen der §§ 11 und 12, mit einer Buße von Fr. 2 bis 50.

23. Februar
1899.

Wenn der Straffällige die durch die Ortspolizeibehörde gesprochene Buße nicht sofort entrichtet, so erfolgt Strafanzeige an den Richter.

Die von der Ortspolizei ohne richterliches Urteil bezogenen Bußen fallen in die Ortspolizeikasse.

§ 20.

Diese Kaminfegerordnung tritt mit dem 15. März 1899 in Kraft. Durch sie werden sämtliche damit im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben. Sie ist im Amtsblatt zu publizieren und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 23. Februar 1899.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

23. Februar
1899.

Kaminfegertarif

für den

Kanton Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung

von § 18 der Kaminfegerordnung vom 23. Februar
1899;

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt folgenden

Kaminfegertarif.

I. Gebühren.

Es wird bezahlt:

	Fr.	Rp.
1) Für das Rußen der Hauptkamine, per Kamin, ob schlupfbar oder nicht, bis auf 5 Meter Länge.	—	60
darüber	—	80
2) Für das Rußen von Seitenarmen je . .	—	40
3) Für das Rußen eines gewöhnlichen Kochwerkes, nebst Küchenrohr oder Zug in der Brandmauer	—	35

Hinsichtlich der sogenannten Rauchküchen gilt die Bestimmung des § 10, Absatz 2, der Kaminfegerordnung.

	Fr.	Rp.	23. Februar 1899.
4) Für das Rußen von Zimmerrohren:			
<i>a.</i> bis auf 3 Meter Länge	—	35	
<i>b.</i> für jeden weitem Meter	—	10	
5) Für das Rußen eines Backofens:			
<i>a.</i> für das Kamin	—	80	
<i>b.</i> für jeden Zug	—	25	
6) Für das Ausbrennen:			
<i>a.</i> eines Kamins mit einem Zug	8—12.	—	
<i>b.</i> von zwei Kaminen mit je einem Zug	15—20.	—	
<i>c.</i> von drei Kaminen mit je einem Zug	20—30.	—	
<i>d.</i> von Seitenarmen, welche nicht als Kaminzüge in obigem Sinn zu be- trachten sind	2. 50—3. 50		

Für ländliche Bauart gilt jeweilen das Minimum der hiervor bestimmten Gebühren. Das für das Ausbrennen eines Kamins erforderliche Material ist durch den Kaminfeger zu beschaffen. Die Ortsfeuerwehr stellt das erforderliche Hilfs- resp. Wachtpersonal.

Ist das Ausbrennen eines Kamins durch schlechtes Rußen des Kaminfegers verschuldet worden, so hat letzterer keinen Anspruch auf irgendwelche Gebühr für das Ausbrennen und ist überdies nach § 19 der Kaminfegerordnung strafbar.

- 7) Für das Rußen von Ofentritten und Kunstwänden, per Zugöffnung Fr. —. 25
- 8) Für Nacht- und Sonntagsarbeit tritt ein Zuschlag von einem Drittel der betreffenden Tarifansätze ein.
- 9) Für Gasthofkochherde, Fabrikkamine, Kamine mit besonders komplizierter Konstruktion u. dgl. bleibt gegenseitige Vereinbarung, nach Analogie der vorstehenden Ansätze, vorbehalten; ebenso für Dampfkessel innerhalb der Ansätze von Fr. 5 bis 50. Für entlegene Objekte (Berghotels u. s. w.) erfolgt ein entsprechender Zuschlag.

23. Februar 1899.
- 10) Für die jährliche Untersuchung gemäß § 10, Absatz 2, der Kaminfegerordnung die entsprechende unter Ziffer 1—4 hiervor bestimmte Gebühr.
- 11) Für die Begleitung der Feuerschauer gemäß § 13 der Kaminfegerordnung, sowie für andere Aufträge der Behörden in Sachen der Feuerpolizei per Tag Fr. 5—7. 50, Das Maximum kommt nur dann zur Anwendung, wenn auswärts Nachtlager genommen werden muß.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Das Arbeiten unter dem Tarif, sowie Überforderungen werden mit Bußen von Fr. 2 bis 50 bestraft.

Insbesondere ist es nicht statthaft, für Kamine und Seitenarme die im Tarif I, Ziffer 1, 2, 5, 6, hiervor bestimmten Gebühren in demselben Hause mehrfach zu berechnen.

2. Für den Bezug der Gebühren gilt § 18 der Kaminfegerordnung.

III. Schlussbestimmung.

Dieser Tarif tritt auf 15. März 1899 in Kraft.

Er ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen und in einer angemessenen Anzahl von Separatabzügen zur Austeilung an die Gemeindebehörden und die Kaminfeger zu drucken.

Bern, den 23. Februar 1899.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Kläy,

der Staatsschreiber

Kistler.

Beschluss des Regierungsrates

7. März
1899.

betreffend

die Anlagen zur Erzeugung oder Verwendung elektrischer Kraft.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Erwägung:

1) daß die elektrischen Leitungen und Anlagen bei unzureichender Einrichtung oder Benutzung Feuersgefahr und unter Umständen auch Gefahren für die Sicherheit der Personen hervorrufen können;

2) daß jedenfalls früher oder später eidgenössische oder kantonale Specialvorschriften über diese Anlagen erlassen werden müssen, daß sich aber die Herausgabe kantonaler Vorschriften hierüber nicht empfiehlt, bevor die gegenwärtig schwebende Frage der Erlassung eidgenössischer Vorschriften über den Gegenstand erledigt ist;

3) daß hingegen für die Zwischenzeit provisorische Vorschriften, namentlich für die gewerblichen Anlagen, erforderlich sind;

7. März
1899.

gestützt auf § 2, § 14, Ziffer 3 und 4, §§ 26 und 27, und § 103, Ziffer 1, des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 und auf § 110 des Dekretes vom 1. Februar 1897 über die Feuerordnung;

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

§ 1. Die Anlagen zur Erzeugung elektrischer Kraft oder zur Verwendung solcher Kraft mit Hülfe von Motoren und Leitungen (ober- oder unterirdische) fallen unter die durch das Gewerbegesetz vorgeschriebene besondere Aufsicht und werden in das Verzeichnis der Verordnung vom 27. Mai 1859, § 1, litt. B, eingereiht.

§ 2. Demnach soll keine solche Anlage ohne die im Gewerbegesetz vorgesehenen Bewilligungen (Bau- und Einrichtungsbewilligung und Gewerbeschein) eingerichtet oder betrieben werden. Für bereits bestehende derartige Anlagen haben die Unternehmer, falls sie noch nicht im Besitz dieser Bewilligungen sind, die Auswirkung derselben nachzuholen.

§ 3. Wenn bei der Publikation des daherigen Gesuches keine Oppositionen einlaufen, so fällt der Entscheid darüber in die Kompetenz des Regierungsstatthalters, sonst aber in die der Direktion des Innern. Vorbehalten bleiben § 9 und § 33 des kantonalen Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 und Art. 3 des eidgenössischen Fabrikgesetzes vom 23. März 1877.

§ 4. In jede Bewilligung nach dem kantonalen Gewerbegesetz soll, außer den gewöhnlichen allgemeinen Vorbehalten und außer den allfälligen durch die Untersuchung des Einzelfalles als nötig herausgestellten Special-

bedingungen, noch der fernere Vorbehalt aufgenommen werden, daß der Besitzer der Anlage jeder Zeit ohne Entschädigung angehalten werden kann, die Einrichtung und den Betrieb derselben gemäß den jeweiligen bestehenden eidgenössischen oder kantonalen Specialvorschriften über die elektrischen Leitungen und Anlagen umzuändern.

7. März
1899.

§ 5. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Er ist im Amtsblatt zu publizieren und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 7. März 1899.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

17. März
1899.

D e k r e t

betreffend

Anerkennung der „Stiftung der Familie Kolb“ als juristische Person.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

1. Die Stiftung der Familie Kolb wird als juristische Person anerkannt in dem Sinne, daß dieselbe unter der Aufsicht des Regierungsrates auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.
2. Für die Erwerbung von Grundeigentum hat dieselbe jeweilen die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.
3. Das Reglement derselben darf nur mit der Zustimmung des Regierungsrates abgeändert werden.
4. Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direktion des Innern zur Kenntnisnahme vorgelegt und vom Regierungsrat genehmigt werden.
5. Dieses Dekret soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 17. März 1899.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. Michel,

der Staatsschreiber

Kistler.



Verordnung
über
die Lotterien.

26. April
1899.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 2 des Spielgesetzes vom 27. Mai
1869, wonach alle nicht von kompetenter Seite gestatteten
Lotterien verboten sind,

auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschließt:

§ 1.

Verlosungen können bewilligt werden für Gegenstände jeder Art, bei welchen die Förderung der Wohlthätigkeit, der Gemeinnützigkeit oder der Künste als Hauptzweck der Verlosung zu betrachten ist. An Privatpersonen sollen keine Bewilligungen erteilt werden.

§ 2.

Die Bewilligung für die zulässigen Verlosungen wird bis zu einer Summe von Fr. 3000 durch die Polizeidirektion, bei höhern Beträgen durch den Regierungsrat erteilt.

26. April
1899.

Die Bedingungen der Bewilligung sind in jedem einzelnen Falle festzustellen. Solche sind namentlich folgende:

- 1) die zu verlosenden Gegenstände dürfen nicht höher als nach ihrem wirklichen Wert geschätzt werden;
- 2) der Gesamtwert der zu verlosenden Gegenstände darf in der Regel nicht niedriger sein, als der Gesamtbetrag der auszubehenden Lose;
- 3) die Ziehung hat innerhalb einer von der Behörde zu bestimmenden Frist stattzufinden;
- 4) sie soll entweder öffentlich oder unter Beiziehung von Urkundspersonen vorgenommen werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und hebt diejenige vom 25. Januar 1872 auf. Sie ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. April 1899.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.



Geschäftsreglement für den Regierungsrat.

27. April
1899.



Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 13 des Dekretes vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates,

beschließt:

I. Präsidium.

§ 1. Der Präsident beruft die Sitzungen des Regierungsrates ein

- a. gemäß Beschluß des Rates,
- b. wenn er es für nötig erachtet,
- c. wenn ein Mitglied des Rates es verlangt.

§ 2. Er leitet die Verhandlungen gemäß den Bestimmungen dieses Reglementes.

§ 3. In Fällen von Abwesenheit oder Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten vertreten und dieser in gleichen Fällen durch dasjenige Mitglied, welches die meisten Dienstjahre zählt.

27. April
1899.

§ 4. Er wacht, daß die Direktoren die ihnen zugewiesenen Geschäfte befördern, nimmt die Klagen oder Reklamationen über daherige Verzögerungen ab, sucht denselben durch Mahnung des betreffenden Direktors abzuhelpfen und bringt sie vor den Regierungsrat, wenn die Mahnung fruchtlos geblieben ist.

§ 5. Beschwerden gegen eine Direktion sind dem Präsidenten zur Untersuchung zuzuweisen.

II. Verhandlungen.

§ 6. Zu gültigen Verhandlungen bedarf es der Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder.

§ 7. Die Reihenfolge in der Behandlung der Geschäfte wird gewöhnlich durch den Präsidenten bestimmt; jedoch kann der Rat auf den Antrag eines Mitgliedes in den Gang der Verhandlungen eingreifen und die Reihenfolge abändern.

§ 8. Die Geschäfte werden beraten auf Grund vorliegender schriftlicher Vorträge der Direktionen, welchen sämtliche dazu gehörende Akten beizulegen sind (Art. 10 Abs. 2 des Dekretes).

Nur in dringenden Fällen und im Einverständnis sämtlicher an der Sitzung anwesender Mitglieder ist es gestattet, ausschließlich auf Grund mündlicher Vorträge zu verhandeln und zu beschließen.

§ 9. Bei der Behandlung eines Geschäftes erfolgt zuerst der Eingangsbericht des vorberatenden Mitgliedes. In der Umfrage sprechen die übrigen Mitglieder der Reihe nach, wie sie von dem Präsidenten aufgerufen werden oder von ihm das Wort erhalten.

Jedem Mitglied wird das Wort zum zweiten und ferneren Male gestattet, solange nicht der Schluß der Umfrage beantragt und erkannt worden ist.

27. April
1899.

§ 10. Jedem Mitglied steht das Recht zu, ein Geschäft zur Einsicht oder zum Mitbericht zu verlangen. In diesem Falle wird die Verhandlung unterbrochen. Das betreffende Geschäft wird erst dann wieder zur Verhandlung gelangen, wenn es mit dem Mitbericht wieder vor den Regierungsrat gebracht wird.

Ebenso ist jedes Mitglied berechtigt, einem andern Mitglied ein Geschäft zum Mitbericht zu überweisen.

§ 11. Geschäfte von finanzieller Bedeutung sind in der Regel der Finanzdirektion zum Mitbericht zuzuweisen.

Ebenso müssen alle Geschäfte, welche aus Rekursen gegen Entscheide einer Direktion hervorgehen, an eine andere Direktion zum Mitbericht überwiesen werden.

§ 12. Die Mitberichte sind schriftlich abzufassen und den betreffenden Akten beizulegen.

§ 13. Wenn nach Monatsfrist das Geschäft mit dem Mitbericht der betreffenden Direktion noch nicht wieder eingelangt ist, so giebt der Präsident davon dem Rat Kenntnis auf Grund eines von der Staatskanzlei zu führenden Verzeichnisses.

III. Abstimmungen.

§ 14. Sofern keine Abänderungsanträge vorliegen, findet keine Abstimmung statt, sondern es wird das Einverständnis sämtlicher anwesender Mitglieder des Rates angenommen.

27. April
1899.

§ 15. Liegen Abänderungsanträge vor, so ist die Abstimmung in der Weise vorzunehmen, daß zuerst über die Unterabänderungsanträge, sodann über die Abänderungsanträge und erst zum Schluß über die Hauptanträge abgestimmt wird.

Wenn es sich um Zahlen handelt, so wird mit der höchsten oder niedrigsten angefangen, je nachdem die eine oder die andere von der vorberatenden Direktion beantragt ist, oder dem Antrag derselben am nächsten liegt.

§ 16. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Rates für ihn stimmt. Der Präsident stimmt nicht mit; bei Stimmengleichheit giebt er den Stichentscheid.

§ 17. Es wird offen abgestimmt; es sei denn, ein Mitglied verlange geheime Abstimmung.

§ 18. Jedes Mitglied ist zu stimmen verpflichtet, es sei denn, es habe in der Umfrage von den Gründen der Enthaltung dem Rat Kenntnis gegeben.

§ 19. Jedes Mitglied hat das Recht, zu Händen des Protokolls die Erklärung abzugeben, daß es einem gefaßten Beschlusse nicht beigestimmt habe; jedoch nur, wenn ein Abänderungsantrag zur Abstimmung vorgelegen hat.

IV. Wahlen.

§ 20. Wenn für die vom Regierungsrat zu besetzenden Stellen mehr als eine Anmeldung vorliegt, oder wenn mehrere Wahlvorschläge gemacht worden sind, so müssen die Wahlen in geheimer Abstimmung mittelst Stimmzetteln vorgenommen werden.

Der Präsident stimmt in diesem Falle mit.

§ 21. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt hat.

27. April
1899.

§ 22. Wenn keiner der Kandidaten diese Mehrheit erhalten hat, so erfolgt ein zweiter freier Wahlgang. Erhält auch in diesem Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der Stimmen, so bleiben für den dritten Wahlgang diejenigen zwei in der Wahl, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 23. Erhält von zwei oder mehr Kandidaten jeder gleich viel Stimmen, so ist der Wahlgang zu wiederholen, und wenn er wieder das gleiche Resultat hat, so entscheidet das Los.

V. Austritt.

§ 24. Ein Mitglied hat in folgenden Fällen den Austritt zu nehmen:

1. wenn es oder eine der nachbezeichneten Personen bei dem zu behandelnden Geschäfte persönlich beteiligt ist:
 - a. Verwandte in auf- und absteigender Linie;
 - b. Brüder und Halbbrüder;
 - c. Verschwägerte bis und mit dem zweiten Grad, sowie die Ehegatten derselben;
 - d. Oheim und Neffe im Geblüt.

Trennung der Ehe hebt den Ausschluß der Schwägerschaft nicht auf.

2. wenn es als unterer Beamter in der Sache geurteilt, oder als Bevollmächtigter oder Anwalt darin verhandelt hat, oder wenn das Gleiche von seinen Verwandten oder Verschwägerten der unter Ziffer 1 bezeichneten Grade geschehen ist.

27. April
1899.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Protokollführer.

§ 25. Von dem Austritt der Mitglieder nach den Bestimmungen des § 23 ist im Protokoll Vormerk zu nehmen.

VI. Protokollführung.

§ 26. Das Protokoll über die Verhandlungen des Regierungsrates ist vom Staatsschreiber und in Fällen seiner Verhinderung von einem Beamten der Staatskanzlei zu führen.

§ 27. Das Protokoll soll die Beschlüsse des Regierungsrates vollständig enthalten. Es ist in der Weise zu drucken, daß die vom Staatsschreiber oder dessen Stellvertreter zu beglaubigenden Auszüge in der nötigen Anzahl hergestellt werden können.

Im Eingang jedes Protokolles sollen der funktionierende Präsident und die anwesenden Mitglieder angegeben werden.

Das Protokoll wird in der Regel in der nachfolgenden Sitzung vom Regierungsrat genehmigt oder berichtigt.

§ 28. Der Protokollführer hat jeweilen im Anschluß an die Genehmigung des Protokolls dem Rat Kenntnis zu geben von den seit der vorhergehenden Sitzung eingelangten Geschäften und ihrer Überweisung.

VII. Bedienung des Rates.

§ 29. Der Standesweibel hat den Regierungsrat zu bedienen. Für dessen übrige Obliegenheiten gelten die Bestimmungen des Kanzleireglementes.

§ 30. Der Standesweibel wird auf einen unverbindlichen Doppelvorschlag des Staatsschreibers vom Regierungsrat gewählt. Er unterliegt der jährlichen Bestätigung auf Ende Dezember.

27. April
1899.

Bern, den 27. April 1899.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Kläy,

der Staatsschreiber

Kistler.



29. April
1899.

Verordnung

betreffend

die Gebühren für die Verrichtungen der Hebammen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung des § 9, 2. Satz, des Gesetzes vom
14. März 1865;

auf den Antrag der Direktion der Sanität,

beschließt:

§ 1. Für jede Geburt, sei sie leicht oder schwer, einfach oder mehrfach, mit oder ohne Kunsthilfe, die Hilfeleistung im Wochenbett bis und mit dem vierzehnten Tag inbegriffen, hat die Hebamme auf mindestens Fr. 20 und höchstens Fr. 50 Anspruch.

§ 2. Für Verrichtungen an Personen, welche dermalen von der Hebamme nicht als Gebärende oder Wöchnerinnen besorgt werden, insbesondere für ein Klystier, eine Einspritzung, Katheterisieren, Schröpfen, Blutegelansetzen eine geburtshülfliche Untersuchung, Einlegen oder Entfernen eines Mutterringes, darf Fr. 1 bis Fr. 3 verlangt werden.

§ 3. Die Taxation innerhalb der Minimal- und Maximalansätze geschieht in Berücksichtigung folgender Umstände:

29. April
1899.

- a. der Entfernung vom Wohnort der Hebamme;
- b. der Tages- oder Nachtzeit;
- c. der Wichtigkeit und Schwierigkeit der geleisteten Hilfe;
- d. der Vermögensverhältnisse der Hülfesuchenden.

Diese Umstände kommen auch in Moderationsfällen (§ 11 des Tarifs vom 16. September 1876) in Betracht.

§ 4. Die Gemeinden, welche ein Wartgeld aussetzen, können durch Vertrag mit der Hebamme die letztere verpflichten, für Unterstützte, Dürftige, sowie vermögenslose, bloß von ihrem kleinen Verdienst lebende Personen nicht mehr als Fr. 20 zu verlangen oder dieses Minimum noch herabzusetzen.

Die Gemeinde kann das Wartgeld zu den Ausgaben der Spend- resp. Krankenkasse rechnen, für welche ein in § 53 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen vorgesehener Staatsbeitrag von 40—50 % geleistet wird. Die Vorschriften des § 44, litt. d, und § 50, Ziff. 2, dieses Gesetzes sind vorbehalten.

§ 5. Für ein Zeugnis kann die Hebamme Fr. 1—2 beanspruchen.

§ 6. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch denselben werden der § 31 und in Bezug auf die Hebammen auch der § 2 des Tarifes vom 16. September 1876 für die Verrichtungen der Medizinalpersonen, sowie der Tarif für die Hebammen vom 14. Januar 1896 aufgehoben.

Bern, den 29. April 1899.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.



18. Mai
1899.

D e k r e t

betreffend

die Organisation der Bezirksbehörden des Amtsbezirks Bern.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Anwendung der Art. 45, Absatz 2, und 56, Absatz 2,
der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Für den Amtsbezirk Bern wird die Stelle eines zweiten Regierungsstatthalters errichtet. Für dieselbe sind in jeder Beziehung die für die bestehende Regierungsstatthalterstelle geltenden Vorschriften maßgebend.

Derjenige der beiden Regierungsstatthalter, welcher länger im Amte steht, oder, wenn sie ihr Amt gleichzeitig angetreten haben, der ältere, wird als Regierungsstatthalter I, der andere als Regierungsstatthalter II bezeichnet.

§ 2. Die Verteilung der Geschäfte unter die beiden Regierungsstatthalter wird vom Regierungsrat nach Einholung des Gutachtens derselben durch ein Reglement geordnet.

18. Mai
1899.

Die beiden Regierungsstatthalter haben sich gegenseitig zu vertreten und sich je nach der Geschäftslast gegenseitig auszuhelfen.

Sind beide Beamte verhindert, so richtet sich ihre Stellvertretung nach den hierüber vorhandenen gewöhnlichen Vorschriften.

§ 3. Für die Verwaltung der Rechtspflege werden von den stimmbfähigen Bürgern des Amtsbezirks Bern nach den für die Wahl der Gerichtspräsidenten geltenden allgemeinen Vorschriften gewählt:

- a. drei Gerichtspräsidenten (vgl. § 5 a);
- b. ein Polizeirichter;
- c. zwei Untersuchungsrichter.

Wählbar ist jeder stimmberechtigte, rechtskundige Schweizerbürger, welcher das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat.

Die jährliche Besoldung beträgt Fr. 5000.

§ 4. Außerdem sind vier Amtsrichter und zwei ordentliche Ersatzmänner zu wählen. Das Amtsgericht ernennt auf die Dauer von 4 Jahren die nötige Anzahl von außerordentlichen Ersatzmännern.

§ 5. a. Gerichtspräsident I heißt derjenige, welchem die Leitung des Civilamtsgerichts, Gerichtspräsident II derjenige, welchem die Leitung des korrektionellen Gerichts, und Gerichtspräsident III derjenige, welchem die Leitung der Instruktionen im ordentlichen Prozeßverfahren übertragen ist.

b. Untersuchungsrichter I heißt derjenige, welcher länger im Amte steht, oder wenn die beiden Untersuchungsrichter das Amt gleichzeitig angetreten haben, der ältere; der andere wird als Untersuchungsrichter II bezeichnet.

18. Mai
1899.

§ 6. Die in § 3 bezeichneten Beamten besorgen die durch Gesetz den Gerichtspräsidenten übertragenen Verrichtungen und haben sich in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten. Die Verteilung dieser Verrichtungen unter die verschiedenen Beamten und unter die einzelnen Beamten, sowie die gegenseitige Stellvertretung wird nach Einholung eines Gutachtens dieser Beamten durch ein Reglement des Obergerichtes geordnet.

Anstände unter den Beamten betreffend Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichtes.

§ 7. Das Dekret vom 10. Oktober 1853 betreffend die Ausübung von Berufen durch Staatsbeamte findet auf die im gegenwärtigen Dekret bezeichneten Beamten Anwendung.

§ 8. Der Gerichtsschreiber von Bern stellt den Gerichtspräsidenten, dem Polizeirichter, sowie den Untersuchungsrichtern die erforderlichen Angestellten für das Sekretariat zur Verfügung. Das in § 13, Abs. 3, des Gesetzes vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien dem Gerichtspräsidenten vorbehaltene Bestätigungsrecht wird auch dem Polizeirichter und den Untersuchungsrichtern für ihre Aktuare eingeräumt.

§ 9. Für die Gerichtsschreiberei Bern werden zwei ständige Sekretärstellen errichtet, deren Inhaber befugt sind, den Gerichtsschreiber in seinen amtlichen Funktionen zu vertreten. Dieselben sollen im Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein und beziehen vom Staat eine jährliche Besoldung von Fr. 3500 bis 4500, welche jeweilen vom Regierungsrat festzusetzen ist. Im übrigen stehen sie unter dem Dekret vom 19. Dezember 1894 betreffend die direkte Besoldung der Angestellten.

§ 10. Dieses Dekret, durch welches dasjenige vom 8. März 1894 und alle widersprechenden Vorschriften außer Geltung gesetzt werden, tritt auf 1. Juli 1899 in Kraft, jedoch unter folgenden Vorbehalten:

18. Mai
1899.

a. Der dritte Gerichtspräsident ist für den Rest der am 31. Juli 1902 ablaufenden ordentlichen Amtsperiode zu wählen.

b. Die bereits gewählten Beamten bleiben im Amte.

c. Die Wiederbesetzung sämtlicher im gegenwärtigen Dekret bezeichneten Beamtenstellen hat auf Beginn der kommenden ordentlichen Amtsperiode — 1. August 1902 — zu erfolgen.

§ 11. Der Regierungsrat ist mit der sofortigen Anordnung der Wahl des dritten Gerichtspräsidenten beauftragt.

Bern, den 18. Mai 1899.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Dr. Michel,
der Staatsschreiber
Kistler.



19. Mai
1899.

D e k r e t

betreffend

Anerkennung des Fenninger-Spitals in Laufen als juristische Person.

Der Große Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

1. Das Fenninger-Spital in Laufen ist als juristische Person anerkannt in dem Sinne, daß dasselbe unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Für die Erwerbung von Grundeigentum hat dasselbe jeweilen die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

3. Die Statuten der Anstalt dürfen ohne die Zustimmung des Regierungsrates nicht abgeändert werden.

4. Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direktion des Innern vorgelegt werden.

5. Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der Direktion der genannten Anstalt übergeben; dasselbe soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 19. Mai 1899.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Dr. Michel,
der Staatsschreiber
Kistler.



D e k r e t

19. Mai
1899.

betreffend

Anerkennung der „Stiftung Arn“ als juristische Person.

Der Große Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

1. Die «Stiftung Arn» ist als juristische Person in dem Sinne anerkannt, daß dieselbe unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.
2. Für die Erwerbung von Grundeigentum bedarf dieselbe der Einwilligung des Regierungsrates.
3. Die Statuten der Anstalt dürfen ohne die Zustimmung des Regierungsrates nicht abgeändert werden.
4. Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direktion des Armenwesens zur Prüfung und Genehmigung unterbreitet werden.
5. Dieses Dekret soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 19. Mai 1899.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Dr. Michel,
der Staatsschreiber
Kistler.

30. Juni
1899.

Reglement

über die

Verrichtungen der für die Verwaltung der Rechtspflege im Amtsbezirk Bern eingesetzten Beamten.

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Anwendung des § 6 des Dekretes vom 18. Mai 1899;
nach Einholung eines Gutachtens der Beamten des
Richteramtes Bern,

beschließt:

§ 1. Dem Gerichtspräsidenten I liegen folgende
Verrichtungen ob:

- a. die Leitung des Amtsgerichtes in Civilsachen;
- b. die Instruktion in Bevogtungs- und Entvogtungssachen;
- c. die Behandlung aller Armenrechtsgesuche mit Ausnahme derjenigen in Streitsachen, welche der Kompetenz des Friedensrichters oder des Gerichtspräsidenten unterliegen.

§ 2. Dem Gerichtspräsidenten II liegen folgende
Verrichtungen ob:

- a. die Leitung des Amtsgerichtes in Strafsachen;
- b. die Besorgung aller Betreibungs-, Konkurs- und Nachlaßsachen, sowie die Entscheide über Streitsachen, welche das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs dem Gerichtspräsidenten überträgt;
- c. die Rogatorien in Civilsachen.

30. Juni
1899.

§ 3. Dem Gerichtspräsidenten III liegen folgende Verrichtungen ob:

- a. die Instruktion im ordentlichen Prozeßverfahren (Hauptverfahren und Beweisverfahren bis und mit Aktenschluß);
- b. die Behandlung und Beurteilung der Streitsachen, die der Kompetenz des Gerichtspräsidenten und des Friedensrichters unterliegen, soweit nicht unter § 2, litt. b, fallend;
- c. die Abhaltung der Aussöhnungsversuche;
- d. die Behandlung aller derjenigen streitigen und nicht-streitigen Rechtssachen, welche das Gesetz dem Gerichtspräsidenten oder dem Richter schlechthin zuweist, soweit nicht unter §§ 1, 2, 4 und 5 ausdrücklich enthalten.

§ 4. Der Polizeirichter besorgt diejenigen Funktionen, welche nach Art. 7 des Gesetzes betreffend Einführung des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern dem Gerichtspräsidenten als korrekionellem Richter und als Polizeirichter zuweist.

§ 5. Den Untersuchungsrichtern liegt ob:

- a. die Voruntersuchung in Kriminalen, inbegriffen die politischen und Preßvergehen, sowie in denjenigen korrekionellen Fällen, welche nach Art. 6 des Gesetzes betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches der Beurteilung durch das Amtsgericht unterliegen;
- b. die Behandlung derjenigen Straffälle, in welchen es anfänglich zweifelhaft ist, ob sie vor das Amtsgericht oder den Einzelrichter gehören;
- c. die Erledigung aller Rogatorien in Strafsachen.

Betreffend die Verteilung der Geschäfte unter die beiden Untersuchungsrichter macht das Reglement der

30. Juni
1899.

Anklagekammer des Kantons Bern vom 6. Oktober 1894,
welches in Kraft bleibt, Regel.

§ 6. Die in den §§ 1—5 genannten Beamten haben
sich in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten, und
zwar wird in erster Linie vertreten:

Der Gerichtspräsident I durch den Gerichtspräsi-
denten II.

Der Gerichtspräsident II:

- a. in betreff der Leitung des Amtsgerichtes in Straf-
sachen durch den Gerichtspräsidenten I;
- b. in betreff seiner übrigen Funktionen durch den Ge-
richtspräsidenten III.

Der Gerichtspräsident III durch den Gerichtspräsi-
denten I.

Der Polizeirichter durch den Untersuchungsrichter II.

Die Untersuchungsrichter vertreten sich gegenseitig.

Allfällig weiter nötig werdende Stellvertretungen werden
durch Verfügung des Präsidenten des Obergerichtes ange-
ordnet.

Bern, den 30. Juni 1899.

Im Namen des Obergerichtes
der Präsident
Leuenberger,
der Gerichtsschreiber
Rüegg.



Verordnung

12. Juli
1899.

betreffend

Stellung des Allmendgrabens zu Ringgenberg unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Baudirektion,
in Anwendung von § 36 des Wasserbaugesetzes vom
3. April 1857 und in Erweiterung der Verordnung vom
20. Juni 1884,

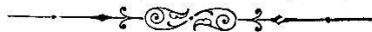
beschließt:

1. Der Allmendgraben zu Ringgenberg mit seinen Zuflüssen bis zu seiner Einmündung in den Brienersee wird unter öffentliche Aufsicht gestellt.

2. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf übliche Weise bekannt zu machen.

Bern, den 12. Juli 1899.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.



16. August
1899.

Reglement

für die

landwirtschaftliche Winterschule auf der Rütli bei Zollikofen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in der Absicht, die berufliche Ausbildung junger Landwirte zu fördern und dem Fortschritt auf dem Gebiete der Agrikultur weitere Kreise zu erschließen,
auf den Antrag der Direktion der Landwirtschaft,

beschließt:

§ 1. Die landwirtschaftliche Winterschule Rütli steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates und unter der Oberleitung der kantonalen Landwirtschaftsdirektion, sowie unter der Aufsichtskommission der landwirtschaftlichen Schule Rütli.

Die administrative Leitung der Schule wird dem Vorsteher der praktisch-theoretischen Ackerbauschule übertragen.

§ 2. Für die Aufnahme der Schüler, die Unterrichtsordnung, die Haus- und Schülerordnung ist das Reglement der landwirtschaftlichen Schule Rütli maßgebend, soweit dasselbe mit den nachstehenden Bestimmungen nicht im Widerspruche steht.

16. August
1899.

§ 3. Die eintretenden Zöglinge haben für vollständige und reinliche Bekleidung, sowie für Instandhaltung derselben während der Kurszeit zu sorgen.

§ 4. Die Schüler erhalten nebst dem Unterricht unentgeltliche Wohnung mit Bett und dem sonst nötigen Mobiliar, Licht und Heizung.

§ 5. Die Schüler der landwirtschaftlichen Winterschule werden in der Anstalt verpflegt. Das Kostgeld beträgt täglich Fr. 1. 20 und ist monatlich mit Fr. 36 vor auszubezahlen.

§ 6. Der theoretische Unterricht an der landwirtschaftlichen Winterschule wird gemäß dem Unterrichtsplan der landwirtschaftlichen Schule Rütli erteilt.

Der specielle Stundenplan ist jeweilen vom Vorsteher zu entwerfen und der Aufsichtskommission zur Prüfung und Genehmigung rechtzeitig vorzulegen.

§ 7. Der Unterricht wird erteilt:

- a. durch den Vorsteher der Anstalt;
- b. durch die aus dem Lehrerkollegium der landwirtschaftlichen Schule Rütli von der Aufsichtskommission bezeichneten Lehrer;
- c. durch externe Lehrer, welche auf den Vorschlag der Aufsichtskommission von der Direktion der Landwirtschaft jeweilen auf ein Jahr gewählt werden.

§ 8. Die Schulzeit erstreckt sich auf vier, höchstens vier und einen halben Monat und hat jeweilen auf Anfang November zu beginnen und spätestens im Monat März aufzuhören.

§ 9. Der Unterricht wird in zwei Winterkursen erteilt.

16. August
1899.

Im ersten Winterkurs herrschen die mathematischen und naturwissenschaftlichen Hilfsfächer, im zweiten Winterkurs die landwirtschaftlichen Specialfächer vor.

§ 10. Der Unterricht ist, soweit möglich, durch Besichtigung von Musterwirtschaften und geeignete Exkursionen, Versuche, Zeichnungen, Modelle, Sammlungen etc. zu veranschaulichen.

Sammlungen und Bibliothek der praktisch-theoretischen Ackerbauschule Rütli können von der Winterschule mitbenützt werden.

§ 11. Am Schlusse eines jeden Kurses findet eine Prüfung in Anwesenheit der Aufsichtsbehörden statt.

§ 12. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 23. Oktober 1895 aufgehoben wird, tritt sogleich in Kraft. Dasselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 16. August 1899.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.



Kreisschreiben

29. August
1899.

der

Polizeidirektion des Kantons Bern an die Regierungsstatthalter betreffend die Ausweisschriften der Dänen.

Herr Regierungsstatthalter!

Das kgl. Konsulat von Dänemark in Zürich hat mit Note vom 23. d. M. dem schweizerischen Bundesrat eine Übersetzung des neuen dänischen Gesetzes über den Erwerb und den Verlust der dänischen Staatsangehörigkeit mitgeteilt, welches am 7. April 1898 im Königreich Dänemark in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz hat wesentliche Neuerungen gebracht, von welchen insbesondere diejenigen der Artikel 1 und 7 für die schweizerischen Kantons- und Gemeindebehörden von Bedeutung sind.

Das genannte Konsulat macht die schweizerischen Behörden darauf aufmerksam, daß der Heimatschein der einzige gültige Nachweis der dänischen Heimatberechtigung ist, und daß es daher für die schweizerischen Polizeibehörden unbedingt ratsam ist, fortan in allen vorkommenden Fällen ohne Ausnahme von den dänischen Unterthanen, welche auf ihrem Gebiete wohnen wollen, immer die Beibringung eines Heimatscheins zu verlangen, der von dem dänischen Konsulat in Zürich ge-

29. August
1899.

prüft und anerkannt, beziehungsweise beglaubigt ist. Das Konsulat erklärt sich übrigens bereit, da, wo es nötig sein sollte, den Interessenten bei der Beschaffung solcher Dokumente jeweilen behülflich zu sein.

Wir laden Sie ein, von vorstehenden Mitteilungen geeignete Kenntnis zu nehmen und vorkommenden Falles entsprechend zu verfahren. Sie werden demnach nicht nur von jedem in Zukunft um Aufenthalt oder Niederlassung nachsuchenden Dänen die Einlage eines förmlichen, von dem kgl. dänischen Konsulat in Zürich beglaubigten Heimatscheines verlangen, sondern auch diejenigen dänischen Staatsangehörigen, welche bereits mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen versehen sind, aber nicht einen Heimatschein der vorbezeichneten Art eingelegt haben, zur ungesäumten Beibringung eines solchen anhalten.

Die Ortspolizeibehörden haben an ihrem Teile, um ihre Verantwortlichkeit zu decken und die Gemeinden vor Schaden zu bewahren, den nämlichen Vorschriften nachzuleben, worüber Sie strenge wachen werden. Zu dem Ende wollen Sie jeder Ortspolizeibehörde Ihres Amtsbezirks zwei Exemplare des gegenwärtigen Kreisschreibens zu ihrem Verhalte zustellen.

Bern, den 29. August 1899.

Der Polizeidirektor
in Vertretung:
Kläy.



Kreisschreiben

7. Oktober
1899.

des

Regierungsrates an die Regierungsstatthalter und die Unternehmer haftpflichtiger Betriebe betreffend das Unfallanzeigewesen.

Am 10. August 1894 hat unsere Direktion des Innern an die Regierungsstatthalter und die haftpflichtigen Unternehmer folgendes Kreisschreiben erlassen:

« Gemäß Art. 4 des eidgenössischen Fabrikgesetzes vom 23. März 1877, Art. 5 des eidgenössischen Haftpflichtgesetzes vom 26. April 1887 und den zugehörigen Vollziehungsvorschriften sollen alle in Fabriken und andern haftpflichtigen Geschäften vorkommenden erheblichen Unfälle sofort dem Regierungsstatthalteramt zu Händen der obern Behörde angezeigt werden. Erhebliche Unfälle sind solche, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 6 Tagen nach sich ziehen. Bei anfänglicher Vermutung einer kürzern Dauer der Arbeitsunfähigkeit hat die Anzeige spätestens am siebenten Tage nach dem Unfall zu geschehen.

« Diese Vorschriften werden von vielen Geschäftsinhabern nicht mit der wünschbaren Genauigkeit befolgt und wir finden uns deshalb bewogen, dieselben hiermit neuerdings in Erinnerung zu rufen und zu strenger Beobachtung anzubefehlen. Es kommt namentlich öfters vor, daß die Geschäftsinhaber Unfälle, bei denen baldige Heilung zu erwarten scheint, vorläufig nicht anzeigen, sondern diese

7. Oktober
1899.

gewärtigen und alsdann die Unfallanzeige (Bulletin A) und die Unfallausgangsanzeige (Bulletin B) miteinander einsenden. Dieses Verfahren ist gegenüber den gesetzlichen Vorschriften durchaus unzulässig. Wir werden von nun an in allen Fällen, wo zwischen dem Datum des Unfalls und dem der Einsendung des Unfallbulletins A mehr als 10 Tage verfließen, die betreffenden Geschäftsinhaber un-nachsichtlich zur richterlichen Bestrafung überweisen.

« Auch die Einlieferung der Unfallausgangsanzeigen geschieht vielfach in sehr saumseliger Weise. Eine Menge Unfälle sind in ihren Folgen schon nach wenigen Wochen erledigt, und dennoch lassen die betreffenden Bulletins B oft ebensoviele Monate lang, ja sogar bis über den vom Gesetz vorgesehenen äußersten Termin hinaus, d. h. mehr als 9 Monate, auf sich warten. Diese Verschleppungen bewirken dann nicht selten, daß die Bulletins B nicht mehr gehörig ausgefüllt werden können oder wohl gar der Arbeiter in der ihm gebührenden Entschädigung verkürzt wird, sei es, daß er unterdessen das Geschäft verlassen hat und seine Unterschrift für die ausbezahlte Entschädigung nicht mehr beigebracht werden kann, oder daß es infolge der seit dem Unfall verstrichenen allzulangen Zeit nicht mehr möglich ist, die Haftpflichtfrage nach allen Richtungen gründlich zu untersuchen und dem Arbeiter hierin zu seinem vollen Recht zu verhelfen u. dgl. mehr. Wir behalten uns daher vor, auch in diesen Fällen und besonders da, wo offenbare schuldhaftige Nachlässigkeit in Ausfüllung und Einsendung der Unfallausgangsanzeigen obwaltet, gegen die betreffenden Unternehmer und Geschäftsinhaber mit Strafanzeige einzuschreiten.

« Schließlich laden wir die Regierungsstatthalter ein, an ihrem Teile der prompten Erledigung der Unfallanzeigen gemäß den einschlägigen Instruktionen stetsfort alle Auf-

7. Oktober
1899.

merksamkeit zuzuwenden. Selbstverständlich haben auch sie uns jedes einlangende Bulletin A oder B, immerhin nach Prüfung des Bulletins und Untersuchung des Falles, sofort einzusenden, also z. B. bei dem Eintreffen eines Bulletins A nicht etwa zu warten, bis Bulletin B da ist oder bis mehrere Bulletins miteinander geschickt werden können und was dessen mehr ist.

« Das gegenwärtige Kreisschreiben ist sämtlichen Gemeindebehörden und allen Inhabern von Geschäften, welche, sei es unter dem eidgenössischen Fabrikgesetz von 1877, sei es unter dem eidgenössischen Haftpflichtgesetz von 1887 stehen, zuzustellen. »

Es ist nun in neuester Zeit vorgekommen, daß ein Regierungsstatthalter, von der Direktion des Innern wegen mehrmonatlichen Liegenlassens einer Unfallanzeige zur Rede gestellt, die Gültigkeit ihres obigen Kreisschreibens bestritten hat, mit dem Bemerkten, das Gesetz schreibe nirgends vor, binnen welcher Frist der Regierungsstatthalter eine bei ihm eingelangte Unfallanzeige der obern Behörde einsenden müsse.

Selbstverständlich ist diese Einrede als eine durchaus leere, unannehmbare Ausflucht zu betrachten. Das Gesetz schreibt den Unternehmern nicht deswegen sofortige Anzeige der Unfälle vor, damit dann ein Regierungsstatthalter diese Anzeigen beliebig lang liegen lassen und so den Zweck des Gesetzes vereiteln, d. h. die Arbeiter um ihren Anspruch auf rechtzeitige Untersuchung der Unfälle und der daraus entspringenden Entschädigungsfragen verkürzen könne.

Das citierte Kreisschreiben steht übrigens in der gedruckten Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Instruktionen zur eidgenössischen Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung (Seite 128 der zweiten Ausgabe), die von

7. Oktober
1899.

der Direktion des Innern in unserm Auftrage veröffentlicht worden ist, und deren gesamter Inhalt authentische Bedeutung hat. Auch ist in der nämlichen Sammlung (Seite 67) ein von uns selbst erlassenes Kreisschreiben vom 12. November 1887 enthalten, das in Art. 5, Absatz 2, den Regierungsstatthaltern schleunige Anhandnahme der Unfalluntersuchungen und entsprechende Benachrichtigung der obern Behörde anbefiehlt.

Um aber allen Zweifeln und Ausflüchten der erwähnten Art den Faden abzuschneiden, verordnen wir hiermit noch außerdem und ausdrücklich was folgt:

1. Das Kreisschreiben der Direktion des Innern vom 10. August 1894 betreffend das Unfallanzeigewesen wird bestätigt, und es werden sämtliche Regierungsstatthalter und Unternehmer haftpflichtiger Betriebe angewiesen, dasselbe genau zu beobachten.

2. Unser gegenwärtiges Kreisschreiben ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und außerdem in Separatabzügen allen Regierungsstatthaltern und allen Unternehmern haftpflichtiger Betriebe zuzustellen.

Bern, den 7. Oktober 1899.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.



G e s e t z

29. Oktober
1899.

über die

Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 43, 72, 73, 74, 89, 120, 121 und 123 der Bundesverfassung, der Art. 1—9, 18, 19, 46 und 57 der Staatsverfassung, Art. 110 des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Bundesrechtspflege, § 12 des Gesetzes vom 31. Juli 1847 über die Organisation der Gerichtsbehörden, § 4 des Einführungsgesetzes vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und § 6 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 über den Primarunterricht im Kanton Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Alle Bürger, welche nach Mitgabe der Art. 43 und 74 der Bundesverfassung und der Art. 3 und 4 der Staatsverfassung zur Stimmgebung berechtigt sind, üben ihr Stimmrecht jeweilen da aus, wo sie wohnen.

Als ihr Wohnsitz gilt der Ort (Einwohnergemeinde), wo sie ihren ordentlichen Aufenthalt haben.

Stimmberechtigten, welche sich im Militärdienst befinden, sowie Beamten und Angestellten der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, kantonaler Anstalten und Polizeicorps soll Gelegenheit gegeben werden, sich an den Abstimmungen und

29. Oktober
1899.

Wahlen zu beteiligen. Bei Wahlen werden die betreffenden Stimmen zu denjenigen des Abstimmungskreises ihres Wohnortes gezählt.

Niemand darf in mehr als einem Abstimmungskreis sein Stimmrecht ausüben.

Die Ausübung des Stimmrechtes ist Bürgerpflicht; sie darf aber mit keinem Zwang verbunden werden.

§ 2. In jeder Einwohnergemeinde wird ein Verzeichnis der politisch stimmberechtigten Bürger geführt. Diese Stimmregister bilden die einzige gültige Grundlage der Stimmgebung.

Die Führung und Beaufsichtigung der Stimmregister liegt dem Gemeinderat ob.

§ 3. Der Abstimmungskreis bildet die einheitliche Grundlage für alle Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

Es werden in den Abstimmungskreisen durch Stimmurnen vorgenommen die Volksabstimmungen über die Veränderungen der Bundesverfassung und der Staatsverfassung, über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, welche dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, über die außerordentlichen Gesamterneuerungen des Großen Rates und über diejenigen Gegenstände, welche dem Volke zur Entscheidung übertragen werden.

In kantonalen Angelegenheiten entscheidet bei diesen Abstimmungen die Mehrheit der stimmenden Bürger des ganzen Kantons.

Es werden ferner in den Abstimmungskreisen durch Wahlurnen vorgenommen die in der Bundesverfassung, der Staatsverfassung, sowie andern Erlassen vorgesehenen Volkswahlen gemäß den in diesen Erlassen vorgeschriebenen Bestimmungen.

29. Oktober
1899.

§ 4. Die Verhandlungen der Abstimmungskreise sind öffentlich und werden durch einen Ausschuß von wenigstens fünf Mitgliedern geleitet und überwacht.

Der Präsident und die Mitglieder des Ausschusses werden durch den Einwohnergemeinderat ernannt und sind wie Gemeindebeamte zur Annahme der Wahl verpflichtet.

Bei jeder Wahl- oder Abstimmungsverhandlung wird der Ausschuß neu bestellt, sofern es nicht eine bloße Fortsetzung der Verhandlungen anbetrifft.

§ 5. Durch Dekret des Großen Rates werden näher bestimmt:

1. die Anlage, Ergänzung und Revision der Stimmregister;
2. die Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise;
3. die Feststellung des Repräsentationsverhältnisses der kantonalen Wahlkreise nach dem Ergebnis der jeweiligen Volkszählung;
4. das Verfahren bei den Abstimmungen und Wahlen, die Ermittlung und Bekanntmachung der Stimmgebung und die Erledigung von Beschwerden;
5. das Verfahren für die Geltendmachung der verfassungsmäßigen Volksbegehren.

§ 6. Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1900 in Kraft.

Durch dasselbe wird das Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 31. Oktober 1869 aufgehoben, mit Ausnahme von § 5, welcher von den Wahlkreisen für die Großenratswahlen handelt, teilweise abgeändert durch Dekret vom 6. April 1886 betreffend die Wahlkreise Rohrbach und Herzogenbuchsee. Der Große

29. Oktober 1899. Rat ist jedoch befugt, diesen § 5 auf dem Dekretswege ganz oder teilweise abzuändern.

Die auf Grund des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 erlassenen Ausführungsdekrete bleiben in Kraft, vorbehaltlich deren Abänderung gemäß der dem Großen Rat durch § 5 des gegenwärtigen Gesetzes eingeräumten Befugnis.

Bern, den 17. Mai 1899.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Dr. Michel,
der Staatsschreiber
Kistler.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 29. Oktober 1899,

beurkundet hiermit:

Das Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen ist mit 32,889 gegen 13,140, also mit einem Mehr von 19,749 Stimmen angenommen worden. Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 4. November 1899.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.



G e s e t z

29. Oktober
1899.

betreffend

die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Betracht:

1. daß die durch den Volksbeschluß vom 28. November 1880 bestimmte Zahl von 175 sogenannten Staatsbetten in den Bezirkskrankenanstalten für die heutigen Bedürfnisse nicht mehr genügt;
2. daß das Inselspital seiner Aufgabe als Kantonsspital für arme Kranke und den daherigen stetig wachsenden Ansprüchen aus eigenen Mitteln nachzukommen nicht im stande ist;
3. daß auch andere durch den Kanton oder größere Landesteile, durch Private und Gemeinden errichtete Krankenanstalten der Unterstützung des Staates würdig und bedürftig sind;

beschließt:

Art. 1. Der Staat leistet an die Bezirkskrankenanstalten für eine bestimmte Zahl sogenannter Staatsbetten

29. Oktober
1899.

einen Beitrag von Fr. 2 per Tag und Bett. Ein durch eine größere oder durch mehrere Gemeinden errichtetes Krankenhaus kann ebenfalls als Bezirkskrankenanstalt betrachtet werden.

Art. 2. Die Zuteilung der Staatsbetten geschieht unter Berücksichtigung der ökonomischen und lokalen Verhältnisse der einzelnen Krankenanstalten durch den Regierungsrat, in der Weise, daß grundsätzlich die Staatsbetten für mindestens einen Drittel und höchstens zwei Drittel der jährlichen Gesamtzahl der wirklichen Pflage tage ausreichen sollen.

Art. 3. An Krankenanstalten für besondere Arten von Kranken, welche unter Mitwirkung von Gemeinden gegründet und für den ganzen Kanton oder für größere Landesteile bestimmt sind, kann vom Großen Rat ein Staatsbeitrag bewilligt werden, und zwar entweder in einer festen Summe, oder durch Zuteilung einer bestimmten Zahl von Staatsbetten mit einer Entschädigung von Fr. 1 per Bett bis zu einem Drittel der jährlichen Gesamtzahl der wirklichen Pflage tage.

Art. 4. Der Staat leistet an die Insel- und Außerkrankenhauskorporation für den Drittel der Gesamtzahl der jährlichen Pflage tage in den nicht klinischen Abteilungen einen Beitrag von Fr. 2 per Tag in der Insel und von Fr. 1 per Tag im Außerkrankenhaus.

Der Beitrag an die mit der Hochschule in Verbindung stehenden klinischen Abteilungen wird durch einen besondern Vertrag des Regierungsrates mit den Inselbehörden, unter Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rates, bestimmt.

29. Oktober
1899.

Art. 5. Der Große Rat bewilligt jährlich, auf Grund der vorstehenden Bestimmungen, die für die Unterstützung der öffentlichen Krankenpflege zu verwendende Summe.

Art. 6. Der Regierungsrat wird ein Reglement über die Bezirkskrankenanstalten erlassen, in welchem dem Staat eine angemessene Vertretung in der Leitung derselben gesichert wird. Eine solche soll ihm ebenfalls bei den gemäß Art. 3 hiervoor unterstützten Krankenanstalten eingeräumt werden.

Die Bezirkskrankenanstalten und das Insepsital sind verpflichtet, zur Ausbildung von Krankenpflegepersonal Hand zu bieten.

Ein vom Staat subventioniertes Spital soll für alle Armen, die auf Kosten bernischer Gemeinden verpflegt werden, das gleiche Minimalkostgeld beziehen.

Für diese Armen sollen keine Beerdigungskosten in Rechnung gebracht werden. Vertragliche Bestimmungen der Gemeinden, welche den Spitalverband bilden, bleiben vorbehalten.

Art. 7. Der Volksbeschluß vom 3. Mai 1891 betreffend den Bezug einer Staatssteuer von $\frac{1}{10}$ vom Tausend für die Erweiterung der Irrenpflege wird in dem Sinne erneuert, daß dieser Zehntel in den Jahren 1901 bis und mit 1910 weiter bezogen wird. Derselbe ist in dem bisherigen Steueransatz von 2 ‰ inbegriffen und soll verwendet werden:

1. für die Amortisation der Vorschüsse der Staatskasse an die Erweiterung der Irrenpflege;
2. für die Erweiterung des Insepsitals bis zum Betrage von Fr. 800,000;
3. für andere, der öffentlichen Krankenpflege oder der Krankenversicherung dienende Anstalten oder Einrichtungen.

29. Oktober
1899.

Art. 8. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1900 in Kraft.

Bern, den 21. September 1899.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Lenz,
der Staatsschreiber
Kistler.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 29. Oktober 1899,

beurkundet hiermit:

Das Gesetz betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege ist mit 38,384 gegen 10,447 Stimmen, also mit einem Mehr von 27,937 Stimmen angenommen worden. Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 4. November 1899.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.



D e k r e t

20. November
1899.

betreffend

die Vereinigung der Einwohnergemeinde Vingelz mit derjenigen von Biel.

Der Große Rat des Kantons Bern,

gestützt auf den Fusionsvertrag zwischen den Ein-
wohnergemeinden Vingelz und Biel, vom 15. März 1899
mit regierungsrätlicher Sanktion vom 22. April 1899,

in Anwendung von Art. 63, Lemma 2, der Staats-
verfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Die Einwohnergemeinde Vingelz wird mit der-
jenigen von Biel in der Weise vereinigt, daß die erstere
Gemeinde in der letztern in allen Zweigen der Verwaltung
aufgeht (§§ 5—17 des Gemeindegesetzes).

Das sämtliche Gemeindevermögen von Vingelz wird
ebenfalls mit demjenigen von Biel verschmolzen.

§ 2. Diese Verschmelzung berührt die beidseitigen
bürgerlichen Korporationen und deren Nutzungsgüter nicht.

20. November 1899. Über die bisherigen Heimatgenössigen von Vingelz und deren Nachkommen soll der bereits vorhandene Bürgerrodel weitergeführt werden.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1900 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

Allfällige Anstände vormögensrechtlicher Natur, welche aus dieser Verschmelzung erwachsen sollten, sind administrativgerichtlich zu erledigen (§§ 56 u. ff. Gemeindegesetz).

Bern, den 20. November 1899.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Lenz,
der Staatsschreiber
Kistler.



D e k r e t

20. November
1899.

betreffend

die Abtrennung der Einwohner- und Kirchgemeinde Trubschachen vom Civilstandskreis Langnau.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Abänderung des § 1, Ziffer 49, des Vollziehungsdekretes vom 23. November 1877 und 1. Februar 1878 zum Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874 über Civilstand und Ehe,

gestützt auf § 4, drittes Alinea, des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874,

nach Anhörung der beteiligten Gemeinden,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Art. 1. Die Einwohner- und Kirchgemeinde Trubschachen wird vom Civilstandskreis Langnau abgetrennt und bildet vom 1. Januar 1900 hinweg einen eigenen Civilstandskreis.

Art. 2. Von diesem Zeitpunkt hinweg finden auf den Civilstandskreis Trubschachen die Vorschriften des Vollziehungsdekretes vom 23. November 1877 und 1. Februar 1878 Anwendung.

20. November 1899. **Art. 3.** Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 20. November 1899.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Lenz,
der Staatsschreiber
Kistler.



21. Novemb
1899.

D e k r e t

über

den abteilungsweisen Unterricht in den Primar- schulen.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 23 des Gesetzes über den Primar-
schulunterricht im Kanton Bern, vom 6. Mai 1894,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Wenn eine Schulklasse, welche alle Schulstufen umfaßt, länger als drei Jahre mehr als 60 und eine Schulklasse, welche nur einen Teil der Schulstufen umfaßt, länger als drei Jahre mehr als 70 Kinder zählt, so hat die Gemeinde, wenn sie nicht eine neue Schulklasse errichtet, den abteilungsweisen Unterricht einzuführen (§ 21 Primarschulgesetz).

§ 2. Der abteilungsweise Unterricht kann von den Gemeinden auch in Klassen von geringerer Schülerzahl eingeführt werden, um eine rationellere Gliederung des Unterrichts und bessere Resultate desselben zu erzielen.

§ 3. Wenn eine Abteilungsschule länger als drei Jahre mehr als 80 Kinder zählt, so ist innert Jahresfrist eine neue Klasse zu errichten (§ 22 Primarschulgesetz).

§ 4. Dem abteilungsweisen Unterricht ist in der Regel die Dreiteiligkeit der Klassen zu Grunde zu legen, und es sind immer zwei Abteilungen einer Klasse gleichzeitig zu unterrichten.

§ 5. Jede Abteilung einer Klasse soll mindestens 21 Stunden Unterricht per Woche erhalten, Turnen und

21. November 1899. Handarbeiten nicht inbegriffen. Da, wo die jährliche Schulzeit mehr als 34 Wochen beträgt, kann für die drei ersten Schuljahre die Stundenzahl bis auf 18 herabgesetzt werden.

Die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden eines Lehrers oder einer Lehrerin darf 40 Stunden per Woche nicht überschreiten.

§ 6. Die Mehrstunden, die dem Lehrer durch Einführung des abteilungsweisen Unterrichts auferlegt werden, sind besonders zu entschädigen, und zwar jede Stunde mit dem tausendsten Teil der Gesamtbesoldung.

An diesen Mehrgehalt leisten Staat und Gemeinde je die Hälfte.

Die Ausrichtung geschieht halbjährlich. Für die Staatszulage hat der Schulinspektor der Erziehungsdirektion am Schluß jedes Schulhalbjahres Bericht und Antrag einzureichen.

§ 7. Zu Anfang jedes Schulhalbjahres ist dem Schulinspektor der Stundenplan der Abteilungsschule, behufs Einholung der Genehmigung der Direktion des Unterrichtswesens, einzusenden (§ 62 Primarschulgesetz).

§ 8. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1900 in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen. Durch dasselbe wird das Dekret vom 4. März 1895 aufgehoben.

Bern, den 21. November 1899.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident

Lenz,

der Staatsschreiber

Kistler.



D e k r e t

22. Novembe
1899.

betreffend

Anerkennung des Asile des Vieillards du District de Courtelary als juristische Person.

Der Große Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

1. Das Asile des Vieillards du District de Courtelary ist als juristische Person anerkannt in dem Sinne, daß dasselbe unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Für die Erwerbung von Grundeigentum hat dasselbe jeweilen die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

3. Die Statuten der Anstalt sind dem Regierungsrat zur Sanktion einzureichen und dürfen nur mit dessen Zustimmung abgeändert werden.

4. Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direktion des Innern zur Kenntnissnahme vorgelegt werden.

22. November 1899. 5. Eine Ausfertigung dieses Dekretes wird der Direktion der genannten Anstalt übergeben. Dasselbe soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 22. November 1899.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Lenz,
der Staatsschreiber
Kistler.



Verordnung

20. Dezember
1899.

zum

Gesetz über die Organisation des bernischen Polizeicorps.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 13 des Gesetzes vom 23. April
1893 über die Organisation des bernischen Polizeicorps,

beschließt:

I. Organisation des Polizeicorps.

Art. 1.

Das Polizeicorps wird in folgende Divisionen eingeteilt:

1. Division: Oberland.
2. " Mittelland.
3. " Oberraargau und Emmenthal.
4. " Seeland.
5. " Jura.

Jede Division hat ihren Divisionschef, welchem die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Mannschaft seiner Division zusteht. Die Zuteilung der Divisionschefs zu den Divisionskreisen ist Sache der Polizeidirektion.

20. Dezember
1899.

Art. 2.

Die Beamten des Polizeicorps haben durch Beitritt zu der Amtsbürgschaftsgenossenschaft des Kantons Bern folgende Kautionen zu leisten:

Der Polizeiinspektor	Fr. 5000
Der Adjunkt	„ 2000
Jeder Divisionschef	„ 1000

Art. 3.

Die Divisionen werden in Sektionen eingeteilt, deren Gebiet in der Regel mit demjenigen der Amtsbezirke zusammenfällt.

An der Spitze einer Sektion steht ein Unteroffizier.

Das Mannschaftsdepot der Hauptstadt wird der Sektion des Amtes Bern zugeteilt.

Art. 4.

Die Versetzung der Landjäger von einer Station auf eine andere erfolgt auf Antrag des Polizeiinspektors durch die Polizeidirektion.

II. Rekrutierung und Instruktion.

Art. 5.

Anmeldungen für die Aufnahme in das Polizeicorps sind an den Polizeiinspektor zu richten. Dieselben müssen mit dem Dienstbüchlein des Bewerbers, allfälligen Zeugnissen und dem Nachweis über den Besitz der im Art. 4 des Gesetzes verlangten Requisite begleitet sein.

Art. 6.

Vor der Aufnahme als Rekrut ist der Bewerber einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zu unterstellen.

Art. 7.

20. Dezember
1899.

Die Rekrutenzeit dauert 3—6 Monate, nach welcher die Polizeidirektion auf den Antrag des Polizeiinspektors über die definitive Aufnahme in das Corps entscheidet.

Art. 8.

Die Ausbildung der Rekruten wird vom Polizeiinspektor, dem Adjunkten, dem in Bern stationierten Divisionschef und den Unteroffizieren in Bern besorgt, auf Grundlage eines durch die Polizeidirektion genehmigten Unterrichtsprogrammes.

Rekruten, welche schon im Polizeidienste gestanden, können vom Kurse teilweise dispensiert werden.

Art. 9.

Die Beförderung eines Landjägers zum Unteroffizier II. Klasse (Korporal) oder eines Unteroffiziers II. Klasse zum Unteroffizier 1. Klasse (Wachtmeister) erfolgt auf Antrag des Polizeiinspektors durch die Polizeidirektion.

III. Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung.

Art. 10.

Die Festsetzung der Ordonnanz für Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung ist Sache der Polizeidirektion.

Art. 11.

Die Unteroffiziere und Soldaten des Polizeicorps erhalten auf Kosten des Staates:

a. An Bekleidung:

alle 8 Monate ein Paar Hosen;

alle 18 Monate einen Waffenrock mit Einschluß der Gradabzeichen für Unteroffiziere;

20. Dezember
1899.
- alle 4 Jahre einen Mantel mit Kapuze;
alle 12 Monate eine Mütze;
nach Bedürfnis einen Hut.

b. An Bewaffnung:

- einen Militär-Ordonnanzrevolver Kal. 7,5, nebst Tasche und Munition;
einen Säbel mit Ceinturon und für Unteroffiziere mit Schlagband;
eine Schließkette, die Unteroffiziere ein englisches Schließzeug;
eine Signalpfeife mit Schnur.

c. An Ausrüstung:

- eine Rapporttasche;
nach Bedürfnis Feldstecher;
die reglementarischen Dienstbücher.

Art. 12.

Nach Verfluß der Tragzeit gehen die Kleidungsstücke in das Eigentum des Mannes über, während alle andern Effekten Eigentum des Staates bleiben. Nicht während der ganzen Tragzeit benützte Kleider verstorbener oder austretender Landjäger sind entweder abzugeben oder es ist für sie pro rata der Zeit Entschädigung zu leisten.

Für Gefangenwärter und Plantons können Blousen statt Waffenröcke geliefert werden.

Sofern einzelne Kleidungsstücke noch für eine weitere Tragperiode taugen, kann statt neuer Kleider eine Bar-entschädigung verabfolgt werden.

Ausnahmsweise können für die Mannschaft größerer Ortschaften mit anstrengendem Dienste und bei ununterbrochenem Tragen der Uniformen vor Ablauf der Tragzeit Ersatzstücke verabfolgt werden.

Alte außer Gebrauch gekommene Effekten sind zu 20. Dezember
veräußern und es ist der Erlös der Invalidenkasse zuzu- 1899.
wenden.

Art. 13.

Die nötigen Formulare und Bureaueffekten werden
nach Bedürfnis vom Depot an die Stationen abgegeben.

IV. Besoldungs- und Rechnungswesen.

Art. 14.

Die Besoldung der Mannschaft richtet sich nach Art. 7
des Gesetzes, und die Ausrichtung von Reiseentschädigungen
erfolgt nach Maßgabe eines vom Regierungsrat zu er-
lassenden Reglementes.

Die Pflichten und Rechte der Angehörigen des Polizei-
corps gegenüber der Invalidenkasse sind durch ein beson-
deres Reglement normiert, ebenso rücksichtlich der Spar-
kasse.

Art. 15.

Das gesamte Rechnungswesen, die Korrespondenz und
das Rapportwesen werden unter der Leitung des Polizei-
inspektors oder seines Stellvertreters von einem als Sekretär
des Polizeicorps bezeichneten Unteroffizier besorgt.

V. Dienstwohnungen.

Art. 16.

Für jeden außerhalb der Hauptstadt stationierten Unter-
offizier und Landjäger stellt der Staat eine den Verhält-
nissen entsprechende Wohnung zur Verfügung.

Der Abschluß von Mietverträgen für Dienstwohnungen
erfolgt unter Mitwirkung der Finanzdirektion.

20. Dezember
1899.

Die Mannschaft des Depots in Bern wird kaserniert und die Unteroffiziere und Plantons in Bern erhalten eine von der Polizeidirektion festzusetzende Wohnungsentschädigung.

Art. 17.

An Stelle des im Art. 9 des Gesetzes vorgesehenen Mobiliars für seine Dienstwohnung bezieht jeder außerhalb der Hauptstadt stationierte Unteroffizier und Landjäger eine jährliche Entschädigung von Fr. 20, sofern die Lieferung des Mobiliars nicht dem Vermieter vertraglich obliegt.

VI. Dienstaufsicht und Disciplin.

Art. 18.

Die Polizeistationen sind durch den Polizeiinspektor oder dessen Adjunkten soweit notwendig und durch die betreffenden Divisionschefs zweimal im Jahr zu besuchen.

Art. 19.

Die Vorschriften über Dienstaufsicht der Unteroffiziere bleiben dem Dienstreglement vorbehalten.

Art. 20.

Disciplinaruntersuchungen werden durch den Polizeiinspektor oder den Adjunkten, in geringfügigen Fällen durch den Divisionschef geführt. Untersuchungen von Bedeutung sind vor dem Abschluß auf dem Dienstwege an die Polizeidirektion zu leiten.

Art. 21.

Die Strafkompetenzen zur Ahndung von Disciplinargeraden der Unteroffiziere und Soldaten werden wie folgt festgesetzt:

- a. Strafkompetenz der Polizeidirektion: Arrest bis auf 20. Dezember 1899.
20 Tage, Degradation und Entlassung.
- b. Strafkompetenz des Polizeiinspektors und des Adjunkten: Arrest bis auf 10 Tage.
- c. Strafkompetenz eines Divisionschefs: Arrest bis auf 4 Tage.
- d. Strafkompetenz der Unteroffiziere: Verwarnung und Extradienst bis zu 20 Stunden.

Die von den Sektionschefs ausgesprochenen Strafen sind vor dem Vollzug durch den Divisionschef und diejenigen der Divisionschefs durch den Inspektor oder Adjunkten zu genehmigen.

Art. 22.

In den Fällen, wo die Arreststrafe nicht vollzogen werden kann, ist die Polizeidirektion befugt, diese Strafe in eine Geldbuße umzuwandeln, wobei ein Tag Arrest zu Fr. 4 zu berechnen ist.

Art. 23.

Die Landjäger stehen in allen gerichtspolizeilichen Funktionen den Einwohnergemeindepräsidenten und den Regierungsstatthaltern zur Verfügung. Deren Befehle, sowie auch diejenigen der Untersuchungsrichter, Gerichtspräsidenten und der Staatsanwaltschaft haben sie gewissenhaft und prompt zu vollziehen.

Art. 24.

Die Landjäger haben jederzeit die Uniform zu tragen, ausgenommen wenn das Tragen einer Civilkleidung von den Vorgesetzten befohlen oder gestattet wird.

Wenn sie sich in Civilkleidung befinden, so müssen sie mit ihrer Legitimationskarte versehen sein.

20. Dezember
1899.

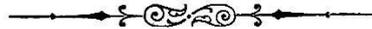
VII. Schlußbestimmung.

Art. 25.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die
Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 20. Dezember 1899.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.



Verordnung

21. Dezember
1899.

betreffend

die Kontrolle über militärische An- und Abmeldung der Wehrpflichtigen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in der Absicht, den häufig vorkommenden Dienstentziehungen von Militärpflichtigen, sowie der Nichtentrichtung der Militärsteuer durch Ersatzpflichtige wirksam entgegenzutreten;

in Ausführung des § 33, letzter Absatz, der bundesrätlichen Verordnung vom 23. Mai 1879 über die Führung der Militärkontrollen und der Dienstbüchlein;

in Anwendung des Art. 1 des Dekretes vom 1. und 2. März 1858,

beschließt:

Art. 1. Beim Eintritt ins wehrpflichtige Alter (Art. 1 der Militärorganisation) soll jeder Schweizerbürger mit einem Dienstbüchlein versehen sein. Dasselbe wird in der Regel anlässlich der Rekrutenaushebung durch die Kreiscommandanten ausgestellt. Das Dienstbüchlein hat den Zweck, seitens der Behörden die Dienst-, resp. Ersatzpflichterfüllung kontrollieren und seitens der Wehrpflichtigen, sich darüber jederzeit ausweisen zu können.

21. Dezember
1899.

Art. 2. Die Ortpolizeibehörden haben den Kreis-
kommandanten auf ihr Verlangen alljährlich vor Beginn
der Rekrutenaushebung Verzeichnisse derjenigen Schweizer-
bürger, welche im nächstfolgenden Jahr das zwanzigste
Altersjahr zurücklegen, einzusenden.

Art. 3. Jeder Dienst- oder Ersatzpflichtige hat sich
beim Wegzug aus einer Gemeinde beim Sektionschef des
bisherigen Wohnortes zu stellen und sich die Abmeldung
ins Dienstbüchlein eintragen zu lassen. Ohne die Vor-
weisung dieses Eintrages dürfen von den Wohn-
sitzregisterführern und den mit dem Schriften-
wesen betrauten Beamten keinerlei Ausweis-
schriften ausgehändigt werden.

Art. 4. Beim Einzug in eine andere Gemeinde hat
der Träger des Dienstbüchleins sich sofort beim Sektions-
chef des neuen Wohnortes zu melden und sich die An-
meldung ins Dienstbüchlein eintragen zu lassen.

Die Wohnsitzregisterführer und die mit dem Schriften-
wesen betrauten Beamten sind verpflichtet, bei der Ab-
nahme von Ausweisschriften und bei der Eintragung in
die bürgerlichen Register zum Zwecke der Aufenthalts-
oder Niederlassungsbewilligung sich die Eintragung im
Dienstbüchlein vorweisen zu lassen und allfällige Wider-
handlungen gegen die Vorschriften über die militärischen
An- und Abmeldungen dem Sektionschef zur Anzeige zu
bringen. Wenn das Dienstbüchlein innert einer von dem
mit dem Schriftenwesen betrauten Beamten festzusetzenden
Frist nicht vorgelegt wird oder überhaupt nicht vorgelegt
werden kann, so haben die genannten Beamten dem Sektions-
chef vom Einzug des Wehrpflichtigen Mitteilung zu machen.

Art. 5. Die Wohnsitzregisterführer, sowie die mit
dem Schriftenwesen betrauten Beamten, welche den vor-

stehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, verfallen in eine Buße von Fr. 5 bis Fr. 20. Die Bußen werden durch die Militärdirektion ausgesprochen und durch die Regierungstatthalter zu Handen der Militärbußenkasse eingezogen. Fehlbare, welche die ihnen eröffneten Bußen nicht freiwillig bezahlen, sind dem Richter zur Beurteilung zu überweisen.

21. Dezember
1899.

Art. 6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 21. Dezember 1899.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.



26. Dezember
1899.

Reglement

betreffend

die Aufbewahrung von Schuldscheinen des 3 $\frac{1}{2}$ 0/0igen Anlehens des Staates Bern vom Jahre 1899.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung des Anlehensvertrages vom 29. Mai 1899,

beschließt:

Art. 1. Auf Verlangen der Inhaber nimmt der Staat Bern Schuldscheine seines Anlehens vom Jahre 1899, im Betrage von Fr. 15,000,000, 3 $\frac{1}{2}$ 0/0, in Verwahrung. Gegen die deponierten Schuldscheine werden auf den Namen lautende Depotscheine kostenfrei ausgegeben. Solche Depots dürfen jedoch nicht weniger als Fr. 5000 (zehn Schuldscheine) betragen.

Art. 2. Die Kantonalbank von Bern (Staatsbank des Kantons Bern) ist mit der Aufbewahrung der deponierten Schuldscheine beauftragt. Die Depotscheine sind von dem Finanzdirektor, dem Kantonsbuchhalter und einem Beamten der Kantonalbank zu unterzeichnen.

Art. 3. Die Begehren um Depotscheine sind mit den bezüglichen Schuldscheinen und sämtlichen dazu gehörenden nicht fälligen Coupons und mit genauer und deutlicher Angabe des Namens, auf den die Depotscheine lauten sollen, an die Kantonalbank von Bern zu adressieren.

Art. 4. Die Schuldscheine können von den Berechtigten gegen Rückgabe des quittierten Depotscheines zurückgezogen werden. Bei teilweisem Rückzug ist der Depot-

schein für die sämtlichen Schuldscheine zu quittieren, und es wird für die zurückbleibenden Schuldscheine ein neuer Depotschein ausgestellt. 26. Dezember 1899.

Art. 5. Die Depotscheine sind nicht übertragbar. Ist aber die Berechtigung zum Rückzuge durch Erbschaft oder Konkurs an andere Personen übergegangen, so haben sich dieselben bei den Rückzugsbegehren über diese Berechtigung auszuweisen.

Art. 6. Die Coupons der deponierten Schuldscheine und die zur Rückzahlung kommenden deponierten Schuldscheine werden bei Verfall von der Kantonalbank eingelöst. Von der Einlösung ist dem Eigentümer vor dem Verfalltermin Kenntnis zu geben, und der Geldbetrag ist zu seiner Verfügung zu halten. Die Auszahlung hat nach seiner Weisung zu erfolgen; allfällige Kosten derselben hat er jedoch zu tragen.

Art. 7. Der Betrag von deponierten zur Rückzahlung kommenden Schuldscheinen wird nur gegen Rückgabe des quittierten Depotscheines ausbezahlt. Kommen zu einem Depotschein gehörende Schuldscheine nur zum Teil zur Rückzahlung, so ist für den Rest, wenn er im Depot verbleiben soll, ein neuer Depotschein auszustellen.

Art. 8. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 26. Dezember 1899.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

